

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.12.1979 in der zuletzt geänderten Fassung vom 06.11.1995.

§ 1

In § 1 wird der Gebietsumfang neu definiert:

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet Blaibach, ausgenommen die Grundstücke im Zollholz u. Kötztlinger Straße 34, 36, 40, 41, 43 und für das Gebiet Kreuzbach (einschließlich der Grundstücke des Gewerbegebietes Kreuzbach-Süd), ausgenommen die Hausgrundstücke „Oberes Dorf“ 36 und 38 und „Unteres Dorf“ 27, Kreuzbach Nr. 2 ¼, 42, 14, 20, 21, 22, 23, 25 und 26 einen Beitrag.

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird bei Grundstücken mit Kanalanschlußmöglichkeit im Mischsystem oder im Trennsystem für Schmutz- und Regenwasser nach der Grundstücks- und Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Besteht im Falle des Trennsystems nur die Einleitungsmöglichkeit für Schmutzwasser, erfolgt die Beitragsberechnung nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude. Im Falle des Satzes 2 wird eine Nachberechnung des Beitrages für die Grundstücksfläche durchgeführt, wenn die Anschlußmöglichkeit für die Regenwasserableitung rechtlich gegeben ist.

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird auf die Grundstücks- und auf die Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 1,85 DM
 - b) pro qm Geschoßfläche 18,50 DM
- (3) Bei Grundstücken, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Grundstücksanschlüsse nicht bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke verlegt worden sind und deren Grundstücks- und Geschoßflächen nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmalig veranlagt werden oder sich vergrößern, wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Der zusätzliche Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 0,15 DM
 - b) pro qm Geschoßfläche 1,50 DM

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 09.08.1996
Gemeinde Blaibach


Trenner
1. Bürgermeister

